

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 02/2008 – November 2008

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
hier kommt die nächste Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Zukünftig werde ich zur Erhöhung der Aktualität des Newsletters den Umfang reduzieren und jeweils einzelne Ereignisse in den Fokus rücken. Voraussichtlich wird der Newsletter daher kürzer werden, dafür aber öfter erscheinen.

Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg stellt Regelungsinhalt der Übergangsvorschrift des § 126 Abs. 2 SGB V klar

Die Versorgung mit Hilfsmitteln darf während der Übergangsfrist des § 126 Abs. 2 SGB V nicht auf durch Ausschreibungen nach § 127 Abs. 1 SGB V ermittelte Vertragspartner beschränkt werden.

Bei der Antragstellerin handelte es sich um eine Firma, die Versicherte mit Inkontinenzhilfen versorgt. Die Antragsgegnerin – eine gesetzliche Krankenversicherung – verweigerte ihren Versicherten die weitere Versorgung durch die Antragstellerin, nachdem sie über Ausschreibungen nach § 127 Abs. 1 SGB V bestimmte Vertragspartner gefunden hatte.

Diese Vorgehensweise hat das LSG für unzulässig erklärt.

Nach der amtlichen Begründung zu § 126 Abs. 2 SGB V in der Neufassung durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz handelt es sich bei Abs. 2 um eine Übergangsvorschrift für die bisherigen Zulassungsinhaber. Diesen müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich während einer angemessenen Übergangszeit auf die neuen Bedingungen einzustellen, soweit sie nicht ohnehin schon vertragliche Beziehungen zu den Krankenkassen unterhielten (BT - Drucksache 16/3100 zu Nr. 92, S. 141). Dem entspreche auch die amtliche Begründung zu § 33 Abs. 6 SGB V in der Fassung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (BT - Drucksache 16/3100 zu Nr. 92, S. 103). Danach handele es sich bei Abs. 6 um eine Vorschrift, die mit den Änderungen in § 126 korrespondiere und die **Wahlfreiheit der Versicherten** zwischen den jeweiligen Vertragspartnern ihrer Krankenkasse und den Leistungserbringern, die aufgrund der Übergangsregelungen in § 126 Abs. 2 SGB V versorgungsberechtigt seien, regelt.

Daraus ergebe sich – so das LSG –, dass der Gesetzgeber wollte, dass zum einen § 126 Abs. 2 SGB V eine Übergangsvorschrift sein solle, die den bisherigen Versorgern die Möglichkeit gebe, sich während einer angemessenen Übergangszeit auf die neuen Bedingungen einzustellen. Diese Übergangszeit sei bis zum 31. Dezember 2008 festgelegt. Eine Möglichkeit zur Verkürzung der Frist durch eine „blitzartige Ausführung“ des Ausschreibungs- und Entscheidungsverfahrens durch die Krankenkassen sei weder dem Wortlaut der Norm noch der amtlichen Begründung zu entnehmen.

Zum Anderen komme in der Begründung zu § 33 Abs. 6 SGB V zum Ausdruck, dass zwischen den jeweiligen Vertragspartnern der Krankenkasse und den Leistungserbringern, die aufgrund der Übergangsregelungen § 126 Abs. 2 SGB V versorgungsberechtigt sind, in Bezug auf die Wahlfreiheit der Versicherten nicht unterschieden werde. Diese seien also für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2008 den Vertragspartnern gleichgestellt.

⇒ vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.02.2008 - L 1 B 41/08 KR ER; diesem folgend: SG Marburg, Beschluss vom 10.06.2008 - S 6 KR 57/08 ER, LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 11.06.2008 - L 11 KR 2438/08 ER-B

praktische Auswirkungen:

War ein Leistungserbinger am 31. März 2007 für die Versorgung mit dem begehrten Hilfsmittel zugelassen, können die Versicherten auch bis zum Ablauf der Übergangsfrist Ende 2008 auf die Versorgung durch den bisherigen Lieferanten bestehen. Ob und ggfs. in welcher Höhe die Krankenkasse berechtigt ist, in einem solchen Fall etwaige Mehrkosten des gewünschten Versorgungsweges auf die Versicherten abzuwälzen, lässt der Beschluss allerdings offen. Eine Beteiligung der Versicherten an den Mehrkosten könnte jedoch nur dann in Frage kommen, wenn das von der Krankenkasse angebotene Hilfsmittel gleichermaßen geeignet wäre, die Behinderung in dem notwendigen Maße auszugleichen. Unzureichende „Referenz“-Hilfsmittel der Vertragspartner dürfen der Berechnung des Eigenanteils nicht zugrundegelegt werden. Ein Eigenanteil wäre in einem solchen Fall wohl nicht rechtmäßig und mit den Rechtsmitteln Widerspruch und Anfechtungsklage der gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Zu erwähnen bleibt, dass das Bundesgesundheitsministerium auf Anregung der Behindertenverbände derzeit eine Verlängerung der Übergangszeit bis Ende 2009 oder sogar 2010 erwägt.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.
– Rechtsanwalt –

Kontakt:

Buxtehuder Str. 76

21635 Jork

Tel.: [\(0 40\) 30 63 96 70](tel:04030639670)

Fax: [\(0 41 62\) 91 33 30](tel:04162913330)

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de